

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anja Kofbinger (GRÜNE)

vom 02. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2019)

zum Thema:

Weiterentwicklung der Täter*innenarbeit bei Häuslicher Gewalt

und **Antwort** vom 23. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2019)

Frau Abgeordnete Anja Kofbinger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18419
vom 2. April 2019
über Weiterentwicklung der Täter*innenarbeit bei Häuslicher Gewalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass das derzeitige Angebot an Beratungs- und Trainingsangeboten von im familiären Kontext gewaltverübenden Täter*innen der Nachfrage nicht gerecht wird?

Zu 1.: In der Fachkommission Häusliche Gewalt wurde zum Ausdruck gebracht, dass das derzeitige Angebot an Beratung und Kursen für gewaltausübende Männer mit nur einem Träger nicht ausreichend erscheint, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Hierfür spricht unter anderem, dass neben dem Angebot der Volkssolidarität „Beratung für Männer - gegen Gewalt“ bis zum Jahr 2016 zusätzlich eine zweite Täterarbeitseinrichtung eine ähnlich hohe Teilnehmerzahl bedient hat. Dieses Angebot ist nun aufgrund des Wegfalls der Finanzierung durch die Stiftung Deutsche Klassenlotterie nicht mehr vorhanden.

Aus dem Bericht „Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin 2017“ der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung geht hervor, dass die Anzahl der Klienten, welche nur an Clearinggesprächen und Einzelberatungen bei der Volkssolidarität teilgenommen haben (das heißt denen zum Teil eine Teilnahme am sozialen Trainingskurs noch nicht möglich war), nach Schließung der zweiten Täterarbeitseinrichtung signifikant angestiegen ist.

2. Plant der Senat, ein Beratungsangebot nach den durch die Istanbul-Konvention verpflichtenden und durch die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt erarbeiteten Standards umzusetzen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwieweit werden die relevanten Inhalte der BAG Standards wie Anforderungen an festangestelltes Personal und institutionelle Rahmenbedingungen wie Gruppenarbeit in Zweiertteams, langfristige Planung, Vernetzung und Kooperation berücksichtigt?

3. Plant der Senat, eine eigenständige Interventionsstelle Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt einzurichten? Wenn ja, bis wann und wie soll dieses Angebot ausgestaltet sein? Wenn nein, warum nicht und wie soll das benötigte Beratungsangebot stattdessen gewährleistet werden?

Zu 2. und 3.: Der Senat prüft derzeit die Umsetzung des Beschlusses der Fachkommission Häusliche Gewalt vom 04.12.2018, in welchem der Senat aufgefordert wird, „dafür Vorsorge zu treffen, dass ressortübergreifend finanzielle Mittel für ein ausreichendes Angebot für Täterarbeit für Täter häuslicher Gewalt in den Haushalt 2020/21 eingestellt werden.“ In diesem Zusammenhang wird sich der Senat auch damit auseinandersetzen, in welcher

Form ein den Vorgaben der sogenannten *Istanbul-Konvention* entsprechendes Angebot konkret ausgestaltet werden muss, um fachlichen Standards zu entsprechen. Der Diskurs wird bereits im Rahmen der Fachkommission Häusliche Gewalt sowie der Arbeitsgruppe Täterarbeit der BIG Koordination (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e.V.) geführt. Die Ergebnisse der dazugehörigen Unterarbeitsgruppen, in denen sowohl Verwaltungen als auch Anti-Gewalt-Projekte vertreten sind, wurden in der Sitzung der Fachkommission Häusliche Gewalt am 04.12.2018 vorgestellt und werden beim weiteren Vorgehen der Verwaltung berücksichtigt.

4. Mit welcher Begründung fördert die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung grundsätzlich keine Präventiv-Projekte? An welcher Stelle sieht der Senat Täter*innenarbeit angemessen verortet?

Zu 4.: Der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung obliegt die Zuständigkeit für die Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Bereich der Führungsaufsicht, Auflagenerfüllung und Resozialisierung sowie mit Täterinnen und Tätern, denen eine familiengerichtliche Beratungsanordnung erteilt wurde. Entsprechende Projekte werden von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gefördert. Daraus folgt, dass diese Projekte Täterinnen und Täter im Sinne des Strafrechts in den Fokus nehmen. So stehen für diese spezielle Täterinnen- und Tätergruppe sowohl innerhalb als auch außerhalb des Strafvollzuges Beratungs- und Trainingsangebote zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung für die Förderung von allgemeinen Präventiv-Projekten besteht grundsätzlich nicht.

Da die Übergänge zwischen Präventiv-Projekten und solchen mit Justizbezug oftmals fließend sind, kommt es jedoch vereinzelt zur Förderung von Projekten, die neben dem Justizbezug auch einen präventiven Ansatz aufweisen. So steht es auch mit dem von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung geförderten Angebot der Volkssolidarität „Beratung für Männer - gegen Gewalt“, welches die Tätergruppe mit Justizbezug berät und Plätze für diese bereitstellt. Da die durch justizielle Stellen zugewiesenen Täter weniger als ein Drittel der Klienten ausmachen und sich der übrige Teil der Klienten aus Selbstmeldern sowie aus durch die Polizei oder das Jugendamt zugewiesenen Tätern zusammensetzt, fördert die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Ergebnis auch Täterinnen- und Täterarbeit im präventiven Bereich, ohne dass für diese Förderung eine originäre Zuständigkeit bestehen würde.

Aufgrund der verschiedenen Gruppen von Täterinnen und Tätern und der fließenden Übergänge zwischen diesen, sieht der Senat die Arbeit mit Täterinnen und Tätern als ressortübergreifende Aufgabe an.

5. Wann wird der fachliche Diskurs in der Senatsverwaltung für Inneres zur Frage, wie Täter*innenarbeit sinnvoll ausgeweitet werden kann, abgeschlossen sein? Wie ist der Diskurs gestaltet, welche Akteur*innen aus der Praxis werden miteinbezogen? Welche Konzepte und Finanzierungsmodelle werden geprüft?

Zu 5.: In den fachlichen Diskurs zur Täterinnen- und Täterarbeit ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nur mittelbar über die Teilnahme an der Fachkommission Häusliche Gewalt eingebunden, in der das Thema unter der Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bearbeitet wird.

6. In welcher Form ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in das Thema Täter*innenarbeit bei Häuslicher Gewalt eingebunden?

Zu 6.: Der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung obliegt die Zuständigkeit für die ressortübergreifende Fachkommission Häusliche Gewalt, sie ist an den oben genannten Diskussions- und Prüfprozessen beteiligt. Sie finanziert zudem eine Frauenberatungsstelle, die die Kooperation mit der bestehenden Täterarbeitseinrichtung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchführt.

Berlin, den 23. April 2019

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung